Fernsprecher Nr. 22.

Die „Sächsische Elbzeitung" erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Die Ausgabe des Blattes erfolgt tags vorher nachm. 5 Uhr.

Bezugs-Preis vierteljährlich 2.— Mk., 2monatlich 1.40 Mk., 1monatlich 70 Pfg. durch die Post vierteljährlich 2.10 Mk. (ohne Bestellgeld). Einzelne Nummern 12 Pfg. Alle kaiserlich. Postanstalten, Postboten, sowie die Zeitungsträger nehmen stets Bestellungen auf die „Sächsische Elbzeitung" an.

Tägliche Roman-Beilage: „Unterhaltungsblatt".

Sächsische Elbzeitung.

Amtsblatt

für das Königliche Amtsgericht, das Königliche Hauptzollamt und den Stadtrat zu Schandau, sowie für den Stadtgemeinderat zu Hohnstein.

Tel.-Adr.: Elbzeitung

Anzeigen, bei der weiten Verbreitung d. Bl. von großer Wirkung, sind Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens vormittags 9 Uhr aufzugeben. Lokalpreis für die 5 gespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., bei auswärtigen Inseraten 20 Pfg. (tabellarische und schwierige Anzeigen nach Uebereinkunft).

„Eingesandt" und „Reklame" 50 Pfg. die Zeile.

Bei Wiederholungen entsprechender Nachlaß.

Tägliche Roman-Beilage „Unterhaltungsblatt".

Zeitung für die Landgemeinden: Altendorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mittelndorf, Ostrau, Porschdorf, Postelwitz, Prossen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böhm. Schweiz.

Im Falle höherer Gewalt (Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Zeitung, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen) hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Anzeigen-Annahmestellen: In Bad Schandau: Geschäftsstelle Zaukenstraße 134; in Dresden und Leipzig: die Anzeigen-Büros von Haasenstein & Vogler, Invalidendank und Rudolf Mosse; in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

Nr. 70 Bad Schandau, Dienstag, den 11. Juni 1918 62. Jahrgang.

Einmachzucker.

Dem Bezirksverband ist in diesem Jahre wiederum ein Posten Zucker zur häuslichen Obstverwertung zur Verfügung gestellt worden. Gemäß den vom Königl. Ministerium des Innern hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften wird für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Pirna einschl. der Städte mit rev. Städteordnung folgendes bestimmt:

§ 1. Es gelangen besondere Obstzuckerkarten über je 2 Pfund Zucker zur Ausgabe.

Zum Bezuge der Obstzuckerkarten sind berechtigt:

a) Alle Zivilpersonen, **die am 10. Juni 1918** im Bezirk der Amtshauptmannschaft Pirna einschl. der Städte mit rev. Städteordnung ihren ständigen Wohnsitz haben — einschl. der **vorübergehend** abwesenden Personen —,

b) diejenigen **Militärpersonen,** die außer militärischer Verpflegung stehen und vom Kommunalverband ständig mit Zucker versorgt werden — jedoch ausschließlich der Militärurlauber, die sich nur vorübergehend im hiesigen Bezirk aufhalten, und der Kriegsgefangenen —,

c) diejenigen Binnenschiffer, die zurzeit der Kartenausgabe im Bezirk Pirna aufhältlich sind.

Die Ausgabe der Karten erfolgt durch die Gemeindebehörden in den nächsten Tagen nach deren näherer Anweisung.

Die Amtshauptmannschaft behält sich selbst vor für den Fall, daß genügende Zuckermengen zur Verfügung stehen, die Anstaltsbetriebe (Pflege- und Krankenanstalten, Erziehungsanstalten usw.), die den gewöhnlichen Verbrauchszucker auf besonderen Antrag in Zuckerbezugskarten durch die Amtshauptmannschaft zugewiesen zu erhalten pflegen, Bezugskarten für Einmachzucker zuzuteilen. Durch die Gemeindebehörden sind daher weder den Anstalten selbst, noch den in ihnen **vorübergehend** untergebrachten Personen Einmachzuckerkarten zu verabfolgen, sondern nur den Leitern, Aerzten und dem Personal.

§ 2. Die Obstzuckerkarten sind auf der Rückseite mit Namen und Wohnung des Inhabers zu versehen. Ihre **Einlösung** hat **bis zum 31. Juli 1918** in den einschlägigen Geschäften zu erfolgen. Die sofortige Einlösung der Obstzuckerkarten ist nicht nötig, insbesondere bleibt es Haushaltungen, die mehrere Karten erhalten, unbenommen, einen Teil des Zuckers erst gegen Ende der Gültigkeitszeit abzunehmen. Auf Lieferung des Zuckers auch gegen Ende der Gültigkeitszeit kann mit Sicherheit gerechnet werden. **Nach Ablauf der Gültigkeitszeit ist die Belieferung der Obstzuckerkarten ausgeschlossen.**

Der auf die Obstzuckerkarte gewährte Zucker ist bestimmt zur Verwendung beim Einmachen von Obst, zum Süßen frischen Obstes oder zu ähnlichen Zwecken.

§ 3. Jede empfangsberechtigte Person kann auf den ihr nach § 1 zustehenden Zucker verzichten und dafür bevorzugte Belieferung mit fertigem Brotaufstrich verlangen.

Wer von dieser Füglichkeit Gebrauch macht, erhält **statt der Obstzuckerkarte** einen Bezugsausweis über 2,5 Pfund **Kunsthonig** oder 3,5 Pfund **Marmelade** von der Gemeindebehörde seines Wohnortes. Der Verzicht auf die Obstzuckerkarte und der Antrag auf die Bezugsausweise ist sofort bei Ausgabe der Obstzuckerkarten zu erklären. Die Bezugsausweise werden bei späteren Verteilungen von Kunsthonig und Marmelade vorab und unbeschadet der Ansprüche auf Berücksichtigung bei allgemeinen Verteilungen beliefert werden.

§ 4. **Eine nochmalige Verteilung von Zucker zur häuslichen Obstverwertung findet in diesem Jahre nicht statt.** Ersatz verlorener oder abhanden gekommener Obstzuckerkarten findet in keinem Falle statt.

§ 5. Die Kleinhandelsgeschäfte haben bei der Belieferung der Obstzuckerkarten die diesen aufgedruckten Bestimmungen zu beachten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere auch den, der sich mehr Obstzuckerkarten oder Bezugsausweise auf Kunsthonig oder Marmelade verschafft, als ihm nach den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zustehen.

Pirna, den 5. Juni 1918. **Der Bezirksverband.**

Aufruf zur Obstkernsammlung.

Auch in diesem Jahre sollen wieder in ganz Deutschland die Obstkerne zur Oelgewinnung gesammelt werden. Das Obstkernöl wird an Stelle fehlender ausländischer Rohstoffe zur Margarineherstellung verwandt, die Obstkernsammlung ist deshalb für unsere Fettversorgung von größter Bedeutung. Um große und lohnende Oelerträge zu erzielen, bedarf es der Mitwirkung **aller** Kreise bei der Sammlung, denn aus 1000 kg Kernen lassen sich nur etwa 50 kg Oel gewinnen.

Es ergeht deshalb hierdurch die dringende Bitte und vaterländische Mahnung an die gesamte Bevölkerung, so viel Obstkerne als irgendmöglich zu sammeln. Jeder helfe nach Kräften, so der herrschenden Fettknappheit zu steuern. Die gesammelten Obstkerne sind an die nächste Sammelstelle abzuliefern. Alle Gemeinden besitzen eigene Sammelstellen oder sind an nahe gelegene gemeinschaftliche Sammelstellen angeschlossen.

Die Sammler erhalten von den Ortssammelstellen für das Kilo vorschriftsmäßig abgelieferter

Steinobstkerne 10 Pfg.,
Kürbiskerne 15 Pfg.,

oder auf Wunsch statt des Sammellohnes gute **Knochenbrühwürfel** zum Preise von $2^1/_2$ Pfg. für das Stück.

Die Kerne der einzelnen Obstgattungen dürfen nicht untereinander vermischt werden. Sie sollen von reifem Obst stammen, gereinigt und gut getrocknet sein. Das Trocknen geschieht am besten in der Sonne, sonst bei gelinder Ofenwärme. Auch Kerne von gekochtem und gedörrtem Obst können verwendet werden. Bis zur Ablieferung sind die Kerne trocken und luftig aufzubewahren; verschimmelte Kerne sind für die Oelgewinnung wertlos. Näheres über die Behandlung der Obstkerne bis zur Ablieferung ergeben die Merkblätter, die bei den Ortsbehörden und Sammelstellen zu haben sind.

In den Schulen werden die Kinder besonders zur Obstkernsammlung angehalten werden. Eltern und Erzieher werden hierdurch aufgefordert, diese Bestrebungen der Schulbehörden durch geeignete Einwirkung auf die Kinder nach Kräften zu unterstützen.

Dresden, am 3. Juni 1918. 1255 a II B V

Ministerien des Innern 2537

Heuausfuhrverbot.

I. Wer Heu aus dem Bezirke einer Amtshauptmannschaft oder dem einer bezirksfreien Stadt ausführen will, bedarf hierzu der Genehmigung der Amtshauptmannschaft, in der bezirksfreien Stadt der des Stadtrates. Die Güterabfertigungsstellen der Eisenbahn und die der Elbe-Schiffahrt werden die Versendung von Heu nur übernehmen, wenn der Verlader die Genehmigung der Amtshauptmannschaft oder des Stadtrates durch Vorlage eines von der zuständigen Behörde abgestempelten Frachtbriefes oder Konnossements nachweist.

Die Beschränkung des Verkehrs mit Heu ist von der Amtshauptmannschaft, in den bezirksfreien Städten vom Stadtrat durch amtliche Bekanntmachung für ihren Bezirk aufzuheben, sobald das ihnen auferlegte Lieferungssoll erfüllt ist.

II. Die Ausfuhr von Heu ohne die nach I Absatz 1 erforderlichen Genehmigung der Amtshauptmannschaft oder des Stadtrates wird nach §§ 7, 10 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Dresden, am 5. Juni 1918. 872 V F

Ministerium des Innern. 2591

Oertliches.

—* Trotz des amtshauptmannschaftlichen Kletterverbots kann man allsonntäglich waghalsige Burschen und Mädchen — besonders im Basteigebiet — auf den Felsenkegeln beobachten. Nicht eingedenk der Verantwortlichkeit, die jeder Staatsbürger dem Vaterlande gegenüber für seine körperliche Gesundheit hat, klettern die Leichtsinnigen da oben herum; es ist nicht etwa Mut, den sie beweisen, sondern lediglich das Bestreben, damit prahlen zu können, „oben gewesen zu sein". Bedenkt man, daß das Seilmaterial usw. schon längst nicht mehr das gute wie früher ist und weiter, daß diejenigen, die den Kletterspport als eine edle Sache betrachteten und unter Anleitung erfahrener Führer auf diese Weise ihren Körper stählen, wohl alle schon im Dienste des Vaterlandes stehen — und die jetzigen Kletterer sicherlich zumeist in diesem Sport Laien sind, die eben nur die „Mode" mitmachen, so findet man das Verbot für sehr berechtigt, ist doch erst wieder am Sonntag vor 8 Tagen ein junger Mensch durch Absturz zu Tode gekommen. Da nun das Verbot allein keinen Erfolg hat, so werden die Behörden hoffentlich nicht auf halbem Wege stehen bleiben und baldigst einige Exempel statuieren. Die Strafen müssen veröffentlicht werden. — Wer nicht hören will, muß fühlen!

—* Für das bevorstehende Heimatfest des Frauendank, welches als Wohltätigkeitsveranstaltung am 29. und 30. Juni, sowie am 1. Juli d. J. in sämtlichen Räumen des Italienischen Dörfchens zu Dresden stattfinden wird, entfaltet man u. a. zugunsten einer großen Gabenlotterie (Loose zum Preise von 50 Pfg.) eine lebhafte Werbetätigkeit und richtet auch an Ortsgruppenmitglieder, Fabrikanten und Geschäftsleute unseres Kreises die Bitte, mit kleinen Beiträgen an Sachgeschenken oder Geld das gute Werk der Invalidenfürsorge, dem hierdurch mittelbar gedient wird, fördern zu helfen. Die Gegenstände für die Lotterie sind bis spätestens Sonnabend, den 15. Juni, seitens der Vorsitzenden der Ortsgruppe (Frau Dr. Lange-Schandau) an die Geschäftsstelle des Festausschusses, Dresden-A., Tivoli-Palast, Wettinerstr. 12, einzusenden; Geldspenden — auch kleinste Beträge — nimmt das Bankhaus Gebr. Arnhold, Dresden-A., Waisenhausstraße (Postscheckkonto 728 Leipzig) mit dem Vermerk „Heimatfest für den Frauendank" entgegen.

—* Vor den Tagen der Ludendorff-Spende. Die beiden Tage 15. und 16. Juni gehören den Kriegsbeschädigten. Die Parole heißt: Ludendorff-Spende! Es sind Dankestage. Dank allen, die uns ihre Gesundheit opferten! Nicht aus Mitleid geben wir, denn sie wollen und brauchen unser Mitleid nicht, sondern aus dem bewegtesten Dankesgefühl für ihre großen Gaben, die wir ihnen nur schlecht ersetzen können. Wir wollen ihnen zu neuer Gesundheit verhelfen, zu neuer Tatenlust, wir wollen sie ihren Familien wieder zurückgeben, wollen ihnen zeigen, wie die Heimat für ihre besten Söhne sorgt. Keiner wird kargen, keiner wird zögern, jedes Opfer, sei's auch noch so gering, muß gebracht werden. Jeder muß das erhebende Bewußtsein haben: Auch du hast dazu geholfen, daß unsere besten Söhne wieder Glück und Heim, Arbeit und Lebenslust fanden! Jeder! Darum kein Zögern, kein Bedenken, helft der Ludendorff-Spende und sagt so den Männern, die ihr Bestes verloren haben, euren schlichten Dank.

—* Das 5. Stück vom Jahre 1918 des Verordnungsblattes des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums für das Königreich Sachsen ist eingegangen.

SLUB
Wir führen Wissen.